Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5726
17.06.2022

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Infektionsstatistik in den Thüringer Pflegeheimen

In einem Thüringer Pflegeheim mit 31 Bewohnern und 42 Pflegekräften hat sich folgendes Infektionsgeschehen zugetragen: Bei 30 geboosterten und 1 zweifach geimpften Bewohner infizierten sich 28. Beim Pflegepersonal infizierten sich von 27 Geboosterten 26, von 6 Zweifachgeimpften 6, von 2 Einfachgeimpften 0 und von 7 Ungeimpften 6. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ergeben sich daraus Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3230** vom 27. April 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2022 beantwortet:

1. Wie viele Thüringer Heimbewohner sind geboostert, wie viele zweifach geimpft, wie viele einfach geimpft, wie viele ungeimpft?

   Antwort:
   Hierzu und zur absoluten Anzahl der in Thüringer Heimen lebenden Personen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

   Für die Monate Februar und März 2022 wurden dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) entsprechend der Regelung nach § 28b Abs. 3 Satz 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021, BGBl. I S. 5162, lediglich Daten zum Anteil der geimpften Personen in Pflegeeinrichtungen gemeldet. Daher können keine Angaben zur absoluten Anzahl der Personen gemacht werden. Der Aufforderung zur Meldung kamen 68 Prozent der angeschriebenen Einrichtungen nach. Im März 2022 lag die Impfquote bei den Betreuten in den Thüringer Pflegeeinrichtungen, die Angaben gemäß der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Regelung nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG gemacht haben, im Median bei 92 Prozent (Stand: 15. März 2022). Eine genaue Aufschlüsselung der Angaben zur Anzahl der Grundimmunisierten sowie der Personen mit Auffrischungsimpfung liegt dem der Landesregierung aufgrund des Wortlautes der oben genannte bundesgesetzlichen Regelung ebenfalls nicht vor.

   Laut einer Erhebung durch das Robert Koch-Institut (RKI) lag im Februar 2022 deutschlandweit die mediane Impfquote bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen bei 96 Prozent, dabei lag die Quote mit Auffrischungsimpfung im Median bei 87 Prozent.[1]

Druck: Thüringer Landtag, 24. Juni 2022

2. Wie viele Heimbewohner haben sich trotz Boosterimpfung mit Corona infiziert?

   Antwort:
   In 796 gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen geht aus den gemäß Infektionsschutzgesetz übermittelten Meldungen hervor, dass es sich um Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-und Pflegeheimen handelt, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hatten. Davon wiesen 445 Personen Symptome einer COVID-19-Erkrankung auf (Stand: 16. Mai 2022).

   Über die Meldesoftware stehen drei verschiedene Abfragemöglichkeiten zur Identifizierung von Heimbewohnern zur Verfügung (1. Fälle aus Häufungen in Alten- und Pflegeheimen, 2. Fälle mit Angabe betreut in Einrichtung gemäß § 36 IfSG/voll- oder teilstationäre Einrichtung und besondere Wohnform zur Betreuung und Unterbringung älterer beziehungsweise pflegebedürftiger Menschen, 3. Fälle mit der Angabe Infektionsumfeld Pflegeeinrichtung/Betreuter). Die Ergebnisse aller drei Abfragen wurden gegeneinander abgeglichen und in die Berechnung einbezogen. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass es aufgrund der hohen Belastung der Gesundheitsämter in den letzten Monaten einen Rückstand bei der Zuordnung von Fällen zu Häufungen geben könnte, und Angaben zur Unterbringung in Pflegeinrichtungen oder zum Infektionsumfeld bei Einzelfällen mitunter nicht vorliegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Impfstatus nicht immer vollständig vor.

3. Wie viele der Pflegekräfte in Thüringer Heimen sind geboostert, wie viele zweifach geimpft, wie viele einfach geimpft, wie viele ungeimpft?

   Antwort:
   Hierzu liegen der Landesregierung keine detaillierten Daten vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im März 2022 lag die Impfquote bei den Beschäftigten in Thüringer Pflegeeinrichtungen, die Angaben gemäß der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Regelung nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG gemacht haben, im Median bei 87 Prozent (Stand: 15. März 2022).

   Laut Erhebung des Robert Koch-Instituts lag im Februar 2022 deutschlandweit der Median der Impfquote bei Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen bei 94 Prozent, wobei die Quote mit Auffrischungsimpfung unter den Beschäftigten im Median bei 65 Prozent lag.

4. Wie viele Pflegekräfte haben sich nach der Impfung mit Corona infiziert (bitte Infektionen nach Zahl der Impfungen auflisten)?

   Antwort:
   In 759 gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen geht aus den übermittelten Angaben hervor, dass es sich um Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen handelt, die vollständig gegen Covid-19 geimpft waren. Davon waren 352 Personen grundimmunisiert und 407 Personen dreifach geimpft). Davon wiesen 298 grundimmunisierte und 337 Personen mit Auffrischungsimpfung Symptome einer COVID-19 Erkrankung auf (Stand: 16. Mai 2022).

   Bezüglich der Aussagekraft der Daten wird auf die Hinweise in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung aufgrund der vorliegenden Zahlen die Wirksamkeit der Impfung?

   Antwort:
   Daten aus verschiedenen Studien zeigten, bei vollständiger Impfung, insbesondere die Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 ein vermindertes Risiko besteht, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren und das Virus auf andere Personen zu übertragen. Dies trifft nicht nur auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Wildtyp, sondern auch auf spätere SARS-CoV-2-Varianten wie Alpha und Delta zu. Seit Dominanz der Omikron-Variante ist eine sinkende Impfeffektivität gegenüber symptomatischen Erkrankungen zu beobachten (siehe Wochenbericht des RKI vom 28. April 2022). Geimpfte Personen stecken sich häufiger mit Omikron an, als dies noch bei Alpha oder Delta der Fall war. Jedoch schützt nach aktueller Datenlage insbesondere die Auffrischungsimpfung noch sehr gut vor einem schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung. Ferner wird verwiesen auf die Wissenschaftliche Begründung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung beziehungsweise Infektion und Auffrischungsimpfung auf einen Zeitraum ab drei Monate (Epidemiologisches Bulletin 2/2022).

6. Hält es die Landesregierung für angemessen, aufgrund der vorliegenden Datenlage an der konsequenten Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht festzuhalten?

   Antwort:
   Der Landesregierung obliegt es nicht, Entscheidungen des Bundesgesetzgebers nach deren Angemessenheit zu hinterfragen. Vielmehr sind die gesetzgeberischen Entscheidungen des Bundes hinzunehmen. Lediglich im Falle von Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz (GG) kann die Landesregierung das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung anrufen (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG). Derartige Zweifel bestehen allerdings hinsichtlich der Norm des § 20a IfSG seitens der Thüringer Landesregierung nicht und konnten überdies durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Februar 2022 - 1 BvR 2649/21 - bereits ausgeräumt werden. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden über den Bundesrat ist nicht indiziert.

7. Wenn ja, welche Gründe sprechen dafür, außer dass es ein Bundesgesetz gibt?

   Antwort:
   Die Landesregierung hält sich an geltendes Bundesrecht. Überdies wird auf die Beantwortung von Frage 6 verwiesen. Zudem geht von einer Schutzimpfung nach derzeitigem Kenntnisstand auch ein deutlich erhöhter Fremdschutz im Vergleich zu ungeimpften Personen aus, was sich bereits durch die geringere Erkrankungswahrscheinlichkeit geimpfter Personen sowie die geringere Virusausscheidung im Falle einer Durchbruchsinfektion, begründet.

   Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (zum Beispiel Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Hohe Durchimpfungsraten bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal sollen ein möglichst sicheres Umfeld schaffen und das Auftreten und die Ausbreitung von COVID-19 in den Einrichtungen reduzieren. Die Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern sollte möglichst bei über 90 Prozent liegen. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht immer erreichbar und sollte unter Berücksichtigung der lokalen Umstände, zum Beispiel hinsichtlich des Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage gehandhabt werden. Im Hinblick auf den im Zeitverlauf abnehmenden Impfschutz wird die Aufrechterhaltung eines kontinuierlich hohen Impfschutzes in der Einrichtung empfohlen. Hierzu wird von der STIKO bei länger als drei Monate zurückliegender Grundimmunisierung eine Auffrischungsimpfung empfohlen. Mitte Februar 2022 wurde durch die STIKO die Empfehlung zur Durchführung einer 2. Auffrischungsimpfung bei Bewohnenden und Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen ausgesprochen.

8. Welche Abwägungen hat die Landesregierung diesbezüglich durchgeführt (bitte Abwägungsbericht beifügen)?

   Antwort:
   Mit Verweis auf die Beantwortung von Frage 6 hat die Landesregierung keinerlei Abwägungen hinsichtlich einer Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG getroffen. Sie hat lediglich einen Umsetzungserlass zur Steuerung des Verfahrens, zuletzt veröffentlicht in der Neufassung vom 26. April 2022, an die Vollzugsbehörden herausgegeben. Dieser enthält allerdings keine Abwägungen zu einem "Ob" der Umsetzung als solche, wohl aber Ermessenskriterien für das konkrete "Wie" der Umsetzung. Aus den verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, der Bundestreue sowie der Gewaltenteilung ist die Thüringer Landesregierung gehalten, einer durch den Bundesgesetzgeber geschaffene Regelung umzusetzen ohne diese dabei grundsätzlich infrage zu stellen und Abwägungsüberlegungen anzustellen, die auf eine Nicht-Umsetzung hinauslaufen. Der vorherstehend angesprochene Erlass ist online[2] abrufbar.

9. Wenn nein, wie plant die Landesregierung mit den ungeimpften Pflegekräften ab Juni umzugehen (bitte Prozess mitteilen)?

   Antwort:
   Siehe Antwort zu Frage 8.

Werner
Ministerin

Endnote:

1 https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Bericht5_Monitoring_COVID-19_Langzeitpflegeeinrichtungen.pdf , Stand 2. Mai 2022
2 https://www.tmasgff.de/covid-19/impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht